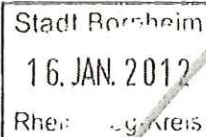




Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Datum 12.01.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-12/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel)

Ihr Schreiben vom 11.01.2012, Az.: 61 26 01 - 206/3.

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigegeführten Karte nicht dargestellt). **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon:

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift:

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-12/12



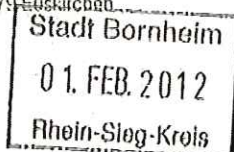
Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen

Stadt Bornheim
Frau Michel
Rathausstr. 2



53332 Bornheim

Cip

Ihre Referenzen 61 26 01 – 206/3.
Ansprechpartner PTI 24, PB 3, Vera Kipar
Durchwahl 02251-9561146
Datum 17.01.2012
Betrifft Bebauungsplan Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) / 3. Änderung und 1. Erweiterung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Benachrichtigung.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigelegten Plan ersichtlich sind.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto

Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen
In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen
Telefon +49 241-919-5500, Telefax +49 391 580237688
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262



Datum
Empfänger
Blatt 2

Erschließungsmaßnahme im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so
früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

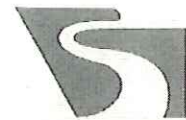
Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Gerd Wolter

i.A.

Vera Kipar

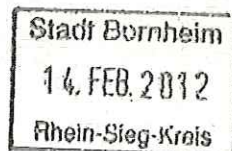


WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Köln

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Wasser- und Schiff-
fahrtsamt Köln
An der Münze 8
50668 Köln

Ihr Zeichen
61 26 01-206/3

Mein Zeichen
3411SB3-213,2-303-
NHW/Stadt Bornheim Nr. 206
3. Änderung u.1. Erweiterung

24.01.2012

Jens Manderscheid
Telefon 0221 97350-335

Zentrale 0221 97350-0
Telefax 0221 97350-222
wsa-koeln@wsv.bund.de
www.wsa-koeln.wsv.de

Bebauungsplan Bornheim Nr. 206/ 3. Änderung und 1. Erweiterung

- Stellungnahme zum o.g. Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen aufgestellte Bebauungsplan Nr. 206 / 3. Änderung und
1. Erweiterung überplant fiskalisches Eigentum.

Diesem Bebauungsplan kann ich nur zustimmen, wenn die überplanten
fiskalischen Grundstücke (Flur 6, Flurstücke 50 und 56) nicht als Stra-
ßenverkehrsflächen ausgewiesen werden.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der o.a. Telefonnummer zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

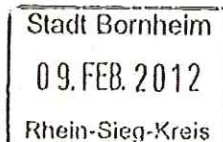
Jens Manderscheid



AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
Ein Unternehmen der RSAG

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim



Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

06.02.2012

Bebauungsplan Nr. 206 (Ortsteil Hersel) / 3. Änderung und 1. Erweiterung

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 11.01.2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung auch mit Dreiaxser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet ist.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Amtsgericht
Siegburg HRB 9211
Geschäftsführung
Ludgera Decking

Geschäftssitz
Josef-Kitz-Straße 5
53840 Troisdorf
Tel. 02241 12 636 0
Fax 02241 12 636 10

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 121 50 43
Steuernummer
220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, dort muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104.

Zu Punkt 6 (Städtebauliches Konzept) weisen wir darauf hin, dass eine Wendeanlage mit einem Außenradius von 9 Metern nicht der BGI 5104 entspricht. Im Einfahrtsbereich der Wendeanlage müssen 5,50 m Fahrbahnbreite gewährleistet sein. In diesem Bereich Parkflächen einzurichten, würde zu erheblichen Problemen beim Rangieren führen und die Abfuhr behindern.

Sollten der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Planung, Sie zu einem persönlichen Gespräch zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH



i.A. Udo Otto



i.A. Ralf Mundorf



RWE Deutschland AG, Kuchenheimer Str. 1-3, 53881 Euskirchen

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

7.1 - Stadtplanung

Stadt Bornheim

13. FEB. 2012

Rhein-Sieg-Kreis

Regionalservice
Regionalzentrum Westliches Rheinland

Grundsatz-/Ausführungsplanung /
Dokumentation

Ihre Zeichen 61 26 01 - 206/3.
Ihre Nachricht 11.01.2012
Unsere Zeichen WSR-M-WP/bre
Name Herr Breitbach
Telefon (02251) 704-213
Telefax (02251) 704-287
E-Mail Heinz.breitbach@rwe.com

Euskirchen, 10. Februar 2012

Bebauungsplan Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) / 3. Änderung und Erweiterung

Sehr geehrte Frau Michel,

wir danken Ihnen für die Mitteilung über die o.g. Bebauungsplanänderung.

Wie aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich, versorgen wir die Häuser Nr. 61 bis 67 und die Nr. 32 in der Bayerstraße über eine Freileitung bzw. ein Erdkabel von der Siegstraße aus kommend mit elektrischer Energie.

Diese Leitungen müssten für die geplante Nutzung der Flächen abgebaut werden und durch entsprechende Kabellegungen vor der Demontage ersetzt werden.

Die Stromversorgungskabel für das ehemalige Asylantenheim und die Freileitung für den Beleuchtungsmast könnten ersatzlos demontiert werden.

Für detaillierte Rückfragen ist unser Ansprechpartner für Sie Herr Hubert Horst, Tel. 02251-704329.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Deutschland
Aktiengesellschaft

i.V.

Gimnich

i. A.

Breitbach

Anlage: 1 Plan M1:500

VORWEG GEHEN

RWE Deutschland
Aktiengesellschaft

Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699
I www.rwe.com

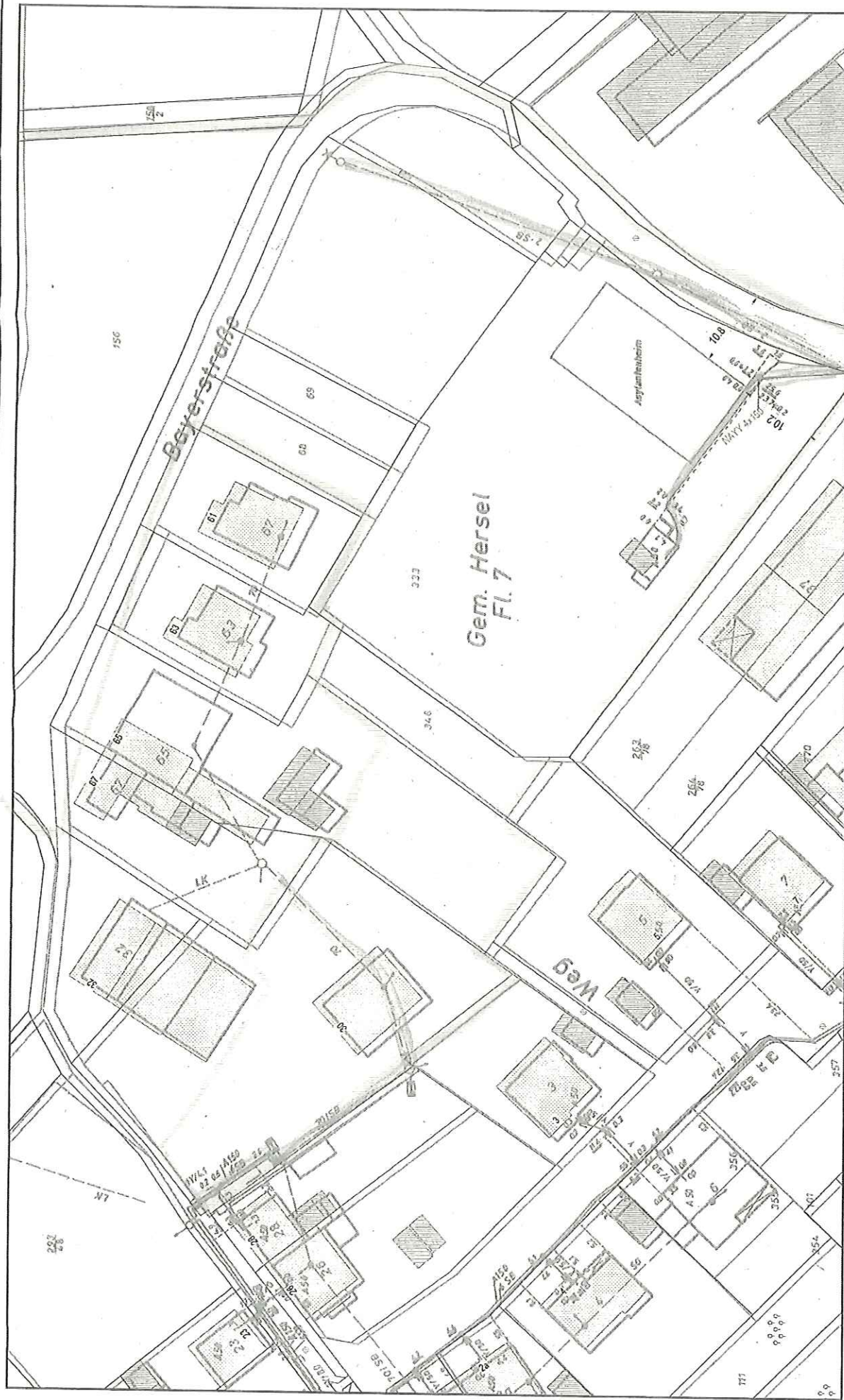
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Arndt Neuhaus
(Vorsitzender)
Bernd Böddeling
Dr. Heinz-Willi Mölders
Dr. Joachim Schneider
Dr. Bernd Widera

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754
BIC DEUTDEDE
IBAN DE45 3607 0050
0234 3754 00

USt.-IdNr. DE 1920 00 514



RheinEnergie AG

Planwerk: Strom Bestand mit RWE Rasterplänen
 Maßstab: 1 : 500
 Datum: 16.01.2012
 Ersteller: R434965



Michel, Laura

Von: Göbel, Mario [mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de]
Gesendet: Donnerstag, 2. Februar 2012 14:59
An: Michel, Laura
Cc: Wergen, Rudolf; Gnaudschun, Ellen
Betreff: Bebauungsplan Nr. 206 (Ortsteil Hersel) - 3. Änderung und 1. Erweiterung



B-Plan 206
Hersel.pdf (299 KB),

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt in Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins (siehe Anlage mit BHW-Angabe). Hier gilt §78 WHG, für dessen Vollzug ich die zuständige Wasserbehörde bin. Daher sollten gem. dem Verbot Nr. 1 in Abs. 1 keine neuen Baugebiete im ÜSG entstehen. Insofern muss das Sportplatzgelände von Baufeldern freigehalten werden. Die vorgesehene künftige Nutzung des Sportplatzes Fest- und Veranstaltungsplatz ist immer angesichts drohender Überschwemmungen zu sehen, zumal der Sportplatz in recht tiefer Lage ist. Die wasserrechtlichen Tatbestände gem. §78 Abs. 1 WHG wie Errichtung von Mauern, Wällen, das Lagern, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, Anpflanzungen etc. sind zu beachten, selbst wenn dafür keine baurechtliche Genehmigungen einer Baubehörde erforderlich sein sollten. Dies gilt daher z.B. auch für die temporären fliegenden Bauten eines Festplatzes, die der wasserrechtlichen Würdigung bedürfen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Mario Göbel
--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879 <mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
Christian Koch
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2566
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
11.01.2012 61 26 01 – 206/3.

Mein Zeichen
61.2 – Ko.

Datum
08.02.2012

Bebauungsplan Bornheim 206 (Ortsteil Hersel), 3. Änderung und 1. Erweiterung
Beteiligung gem. § 2 (4) i.V.m. § 4 (1) BauGB

Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes umfasst in ihrem westlichen Teil zwei Bauparzellen, die im Bereich der Altablagerung 5208/163 liegen (siehe Anlage).

Für die Altablagerung wurde 1993 im Auftrag der Stadt Bornheim eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Im Ergebnis wurde für die derzeitige Nutzung kein weiterer Handlungsbedarf dokumentiert. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass bei Nutzungsänderungen Gefahrenmomente auszuschließen sind.

Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung folgender Punkte:

1. Die Auffüllungsmächtigkeit wird mit maximal ca. 12 m angegeben. Der besonderen Setzungsproblematik ist anhand einer geeigneten Gründungstechnik zu begegnen.
2. Der Sulfatgehalt wurde als stark beton-angreifend bewertet. Dies ist bei Baumaßnahmen zu beachten.
3. In einigen Bodenproben wurden erhöhte Bor-, Phenol-, PAK-, Arsen- und insbesondere Bleigehalte festgestellt. Menge und Qualität sowie die Entsorgungsstellen von belastetem Material sind zu dokumentieren.
4. Nach Abschluss der Erdarbeiten ist eine Untersuchung des Oberbodens gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchzuführen. Dabei sind die Prüfwerte der BBodSchV hinsichtlich Wohngebieten einzuhalten.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

5. Sollte für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, z. B. in privaten Gärten, Fremdbodenmaterial verwendet werden, so sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung gemäß Anhang 2, Punkt 4 einzuhalten.

6. Das Regenwasser der versiegelten Flächen darf nicht auf Flächen der Altablagerung versickert werden. Die Anlage von nicht abgedichteten Wasserfängen, Senken und Teichen ist nicht zulässig.

7. Bei Reduzierung des vorhandenen Versiegelungsanteils wird aufgrund einer erhöhten Infiltrationsrate ggf. eine erneute Grundwasserüberwachung notwendig. Dies ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

8. Die notwendigen Erd- und Entsorgungsarbeiten sowie Untersuchungen sind aufgrund der vorhandenen Belastungen gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren.

Natur- und Landschaftsschutz

Es wird empfohlen, zu der vorgesehenen Ausweisung eines Teilbereiches als Festplatz im weiteren Verfahren noch Angaben zu dessen Lage, Größe und Gestaltung zu machen.

Dieser Teil des Plangebiets liegt in einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung.

Im Auftrag



Auflage

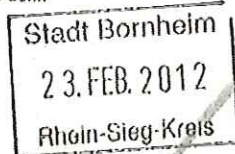
Altlasten- u. Hinweisflächenkarte

rhein-sieg-kreis



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Frau Michel
Postfach 1140
53308 Bornheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

21. Februar 2012
333.45-16.1/12-001

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Bornheim
Bebauungsplanes Nr. 206, Ortsteil Hersel, 3. Änderung und Erweiterung

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 11.01.2012; Zeichen 61 26 01 - 206/3

Sehr geehrte Frau Michel,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 206. Die Überprüfung hat zunächst ergeben, dass das Fachamt zum Aufstellungsverfahren des zugrundliegenden Bebauungsplanes Nr. 206 nicht beteiligt wurde, sodass das hier anstehende Änderungsverfahren erstmalig Anlass zur Einbindung der Belange des Bodendenkmalschutzes bietet.

Aufgabe des LVR-Amtes für Bodendenkmalpfleger ist es, als Träger öffentlicher Belange dazu beizutragen, dass das archäologische Kulturgut als Umweltbestandteil gemäß § 1 Abs. 7 d BauGB in die Planung integriert wird und dass diesem bei der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 iVm § 1 Abs. 7 BauGB) ein angemessener Stellenwert eingeräumt wird.

Ausweislich der mir vorliegenden Archivunterlagen wurde das Plangebiet 1877 zum Teil als Kiesgrube genutzt. In diesem Zusammenhang wurden 7 fränkische Gräber aufgedeckt. Diese gehören wohl zu einem größeren merowingerzeitlichen Friedhof, da weitere Skelette innerhalb der Böschung am Rheinufer entdeckt wurden.

Unabhängig hiervon gibt es aus der Fläche sowohl aus der Tranchotkarte als auch aus der Preußischen Ur- und Neuaufnahme Hinweise auf historische Gebäude und Wege. Außerdem wird das Plangebiet durch eine römische Straße gequert.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Umlen 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED3, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Problematisch für die Planung sind vor allem die Hinweise auf das merowingerzeitliche Gräberfeld. Um Planung und Denkmalschutz in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, muss zunächst die Fläche ermittelt werden, die durch Klesabbau gestört ist. Soweit das Plangebiet über diese Fläche hinausgeht, ist eine Sachverhaltsermittlung zum Bestand an Bodendenkmälern auch unter dem Aspekt des § 31 DSchG NW wesentliche Voraussetzung für die planerische Abwägung und damit für weitere Planung. Diese Aufgabe fällt der Stadt Bornhelm sowohl im Rahmen der Umweltprüfung als auch für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials zu. Die Ermittlung ist durch eine Fachfirma vorzunehmen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Wenn es möglich ist, bitte ich um Zusendung eines Planes mit der Abgrenzung der ehemaligen Klesgrube. Darauf aufbauend stellen wir Ihnen gerne eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung, um den Umfang der Ermittlungsnotwendigkeit darzulegen. Eine Liste der archäologischen Fachfirma, die eine derartige Leistung anbieten, füge ich bereits bei.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susanne Ermert



LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR)

Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Rheinland
(Stand 20.01.12)

AAB

www.aab-archaeologie.de

Archäologische Ausgrabungen + Bauprojekt Betreuung

Zentrale

Herr Bräunig M.A.+Partner

Heesestraße 35

12683 Berlin

Email rene-braeunig@t-online.de

Tel 030/2941870

Fax "

Mobil 0172/9174547

Büro Nordrhein-Westfalen

Herr Kühnholz

Lützowstraße 89

58095 Hagen

AABB

Archäologische Ausgrabungen, Bau- und Bodendenkmalpflege UG.

Herr Schmidt M.A., Herr Dr. Vieten

Email info@aabb-nrw.de

Tel 02235/9888316

Fax 02235/9888317

Mobil 0178/6807284

Klosengartenstraße 45

50374 Erftstadt

A.B.S.

www.abs-home.de

Archäologische Baugrund-Sanierung GmbH

Herr Kempken M.A.

Email A.B.San@gmx.de

Tel 0221/2719955

Fax 0221/2719956

Mobil 0172/2932954

Naumannstraße 2

50735 Köln

ARCHAEOLOGIE.DE

www.archaeologie.de

Nördliches Rheinland

Frau Becker M.A.

Email u.becker@archaeologie.de

Tel 0203/4492327

Fax 0203/4492328

Mobil 0173/2125270

Schlickstraße 15

47138 Duisburg

Südliches Rheinland

Herr Graßkamp M.A.

Email s.grasskamp@archaeologie.de

Tel 02232/299856

Fax 02232/299857

Mobil 01577/9234265

Talstraße 23

50321 Brühl

ArchaeoNet GbR

Frau Aeissen M.A., Herr Dipl-Ark. Görür

Email info@archaeonet.de

Tel 0228/5367814

Fax 0228/5367815

Mobil 0163/7820615 od. 0173/7357597

Richard-Wagner-Straße 14

53115 Bonn

Archäochron GmbH

Herr Franke M.A.

Email gunnarfranke@yahoo.de

Tel 0211/4963939

Fax 0211/4963940

Mobil 01577/3103100

Niederrheinstraße 88

40474 Düsseldorf

Archäologiekontor

Herr Zerlach M.A.

Email zerlach@archaeologiekontor.de

Tel 0221/8691199

Fax 0221/8691200

Agrippinaufer 2

50678 Köln



LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR)

Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Rheinland
(Stand 20.01.12)

Archäologische Dienstleistungen

www.ardika.de

Herr Kahler

Email i.kahler@ardika.de

Tel 02821/7389320

Oberstraße 60

Fax 02821/7389321

47533 Kleve

Mobil 0172/3828831

Archbau

www.archbau.com

Archäologische Ausgrabungen, Prospektion und Baudokumentation

NL Essen: Zentrale/Rheinland Nord

Herr Dr. Schoenfelder

Email zentrale@archbau.com

Tel 0201/711440

Engelsruh 41

Fax 0201/7101967

45133 Essen

Mobil 0177/7289038

Rheinland-Süd

Herr Herdemerten

Email archbau-koeln@archbau.com

Tel 0221/78967602

Nonnenwerthstraße 53

Fax 0221/78969274

50937 Köln

Mobil 0177/4777822

ARCONTOR GbR

www.arcontor.de

Dienstleistungen für Archäologie und Geschichte

Herr Dr. Wiegert

Email info@arcontor.de

Tel 05309/970620

Schloß Wendhausen

Fax 05309/970621

Hauptstraße 19

38165 Lehre-Wendhausen

ArGePro GmbH

www.argepro.de

Herr Schümann M.A.

Email grabung@argepro.de

Tel 02275/919378

An der Brennerel 37

Fax 02275/919438

50170 Kerpen-Buir

Mobil 0170/5445243

ARTEMUS GmbH

www.artemus-qmbh.de

Archäologische Dienstleistungen

Herr Dr. Nehren

Email info@artemus-qmbh.de

Tel 02234/2027340

Kölner Straße 201

Fax 02234/2027341

50226 Frechen

Mobil 0177/7076683

CQ COLOGNE

www.cq.nu

Archäologische Untersuchungen, geophysikalische Prospektionen, Beratung Kampfmittelräumung

Herr Drs. Folkersma

Email office@cq.nu

Tel 0221/1793915

Ewaldstraße 12

Mobil 01577/1366989

50670 Köln

FREIES INSTITUT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

www.fiak.de

Archäologie-Baugeschichte-Kulturmanagement-Ausstellungen und Museumsdienste

Herr SP (grad) Kaltwasser M.A.

Email fiak-umkirch@t-online.de

Tel 07665/99941

Feldbergstraße 26

Fax 07665/942828

79224 Umkirch/Brsg.

Mobil 0172/7636788



LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR)

Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Rheinland
(Stand 20.01.12)

FUNDORT GmbH

Büro für Archäologie
Frau Dr. Wirtz M.A.

Bayenstraße 13
50678 Köln

Email fundort@ausgrabung.de

Tel 0221/2834272

Fax 0221/2834273

Mobil 0177/8899809

GOLDSCHMIDT

Archäologie & Denkmalpflege, 3D-Laser-Scan-Dokumentation

Herr Goldschmidt M.A.

Monschauerstraße 203a
52355 Düren

www.goldschmidt-archaeologie.de

Email fg@goldschmidt-archaeologie.de

Tel 02421/941699

Fax 02421/2064740

Mobil 0177/2888035

IBELING

Archäologische Grabungen und Sondagen

Herr Ibeling M.A.

Beethovenstraße 35
50674 Köln

www.ibeling-grabungen.de

Email info@ibeling-grabungen.de

Tel 0221/739942

Fax 0221/8012692

Mobil 0175/4140167

K.W. SCHOLTEN GmbH

Erd- und Abbrucharbeiten – Archäologische Dienstleistungen

Herr Scholten

Trajanstraße 17

46509 Xanten

www.kwscholten.de

Email kw@kwscholten.de

Tel 02801/5149

Fax 02801/5995

MS TERRACONSULT GmbH & Co KG

Baugrundarchäologie, Baustellenbetreuung, Beratung und Mediation

Zentrale

Herr Dr. Meyer, Herr Dr. Schmitt

Höchster Straße 1
65795 Hattersheim a. Main

www.ms-terraconsult.de

Email info@ms-terraconsult.de

Tel 06190/2319

Fax 06190/9359925

Mobil 0177/3360313

Büro Rheinland

Herr Eric Bliermann M.A.

Parkstr. 69

51147 Köln

Email ebliermann@ms-terraconsult.de

Tel 02203/62772

Mobil 0157/76658806

OCKLENBURG-ARCHÄOLOGIE

Herr Ocklenburg M.A.

Nöckersberg 80A
45257 Essen

Email ocklenburg-archaeologie@t-online.de

Tel 0201/480286

Fax 0201/480325

Mobil 0171/5304644

SK ARCHEO CONSULT

Büro für archäologische Planung

Herr Dr. Schwellnus

Kapuzinergraben 38
52062 Aachen

Email skarchcon@aol.com

Tel 0241/4015752

Fax 0241/4015753

Mobil 0170/3049108



LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR)

Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Rheinland
(Stand 20.01.12)

SuLa

Stadt- und Landschaftsarchäologie
Herr Prof. Dr. Ing. Frasherl

Ehrenfelsstraße 27
10318 Berlin

Email stadtarchaeologie@t-online.de
Tel 030/50176686
Mobil 0170/4033954

TROLL-Archäologie

Ausgrabungen, Gutachten, Koordination
Frau Troll M.A.
Im Wiesengrund 12
53919 Weilerswist

Email stefanie.troll@t-online.de
Fax 02254/9650302
Mobil 0178/8557290

Dr. Th. URBAN & PARTNER

Archäologie und Denkmaldokumentation
Herr Dr. Urban
Talstraße 37
50126 Berghelm

www.urban-archaeologie.de

Email info@urban-archaeologie.de
Fax 03303/402733
Mobil 0162/2068417

WAB – Wroblewski- Archäologie & Burgenforschung

Herr Wroblewski M.A. & Herr Dr. Zeune
Poststraße 42
47533 Kleve

Email warbu@t-online.de
Tel 02821/584630
Mobil 0170/5169412

WURZEL

Archäologie und Umwelttechnik GmbH
Herr Dr. Cziesla
Bahnhofstraße 18
52428 Jülich

www.wurzelbau.de

Email archaeologie-west@wurzelbau.de
Tel 02461/97990
Fax 02461/58296

***nur Gutachten und
historisch-archäologisch-bodenkundliche Fachbeiträge:***

RÜCKER & BECKER GbR

Archäologische Gutachten und Beratung
Frau Dr. Rücker, Frau Becker M.A.
Mühlenberg 4
50321 Brühl

www.archaeologie-gutachten.de

Email info@archaeologie-gutachten.de
Tel 02232/148284
Fax 02232/148694

Drs. Peter Burggraaf

Büro für historische Stadt- und Landschaftsforschung BhSL
Am Mühlenberg 6
53539 Kelberg

Email peter.burggraaf@t-online.de
Tel 02692/931972
Fax 02692/931973

Dr.-Ing. Thomas Büttner

Büro für Heimatkunde und Kulturlandschaftspflege
Elchkopfweg 26
34326 Morschen

Email buero-dr-bueltner@t-online.de
Tel 05664/938221
Fax 03222/2455152
Mobil 0176/21113365

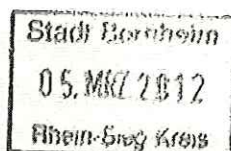
Dr. Matthias Wiegert

Arcontor Projekt GmbH
Rosenwall 3 A
38300 Wolfenbüttel

Email info@arcontor-gmbh.com
Tel 05309/970620
Fax 05309/970621

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Markus Pützer
Projekt- und Betriebsmanagement Abwasser
Telefon: (02251) 708-221
E-mail: mpuetzer@regionalgas.de
Datum: 28. Februar 2012

Cv 8/3

Bebauungsplan Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel)

3. Änderung und 1. Erweiterung

Bezug: **Ihr Schreiben vom 11.01.2012: 61 26 01 – 206/3.**

hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist Ihr o.g. Schreiben wegen einer Fehlablage in unserem Hause erst am 27.02.2012 zur weiteren internen Bearbeitung eingegangen. Wir bitten die verspätete Zusendung unserer Stellungnahme zu entschuldigen.

Wasserwerk der Stadt Bornheim und Regionalgas Euskirchen

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG sowie des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50m für Gas, Wasser, Strom und Telekom gerechnet werden.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse, den sinnvollen Einsatz von erneuerbaren Energien.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) ist in der aktuellen Entwässerungsplanung nicht vollständig berücksichtigt.

Derzeit befinden sich auf dem Gelände des Bebauungsplangebietes Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) Anlagen zur Abwasserentsorgung. Diese vorhandenen Anlagen, ein Regenrückhaltebecken sowie ein Abwasserpumpwerk werden zurückgebaut. Nur das Abwasserpumpwerk mit den entsprechenden Entsorgungsleitungen ist an einer noch zu planenden Stelle vom Abwasserwerk der Stadt Bornheim wieder herzustellen.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in Richtung Siegstraße oder in Richtung Weingarten erfolgen. Angesichts der topographischen Lage ist jedoch die Ableitung des häuslichen Schmutzwassers in Richtung der o.g. Straßen im Freispiegelgefälle voraussichtlich nicht möglich.

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers ist im Zuge einer noch aufzustellenden Entwässerungsplanung detailliert mit der Betriebsführerin des Abwasserwerkes abzustimmen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Derzeit befindet sich auf dem Gelände des Bebauungsplangebietes Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) ein Regenrückhaltebecken incl. einer Notentlastungsleitung in den Abschlagskanal des Regenüberlauf RÜ 212 Bayerstraße mit anschließenden Weiterleitung in den Rhein. Diese Leitung, zwischen dem Regenrückhaltebecken und dem Abschlagskanal, die im Jahr 2002 verlegt wurde, ist für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser zu nutzen. Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist somit möglich.

Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Zuge einer noch aufzustellenden Entwässerungsplanung detailliert mit der Betriebsführerin des Abwasserwerkes abzustimmen.

- c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes
Eine dezentrale Versickerung ist nicht vorgesehen.
- d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist
Die Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgt über eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer.

5. Überflutungsbetrachtung

Zur Überflutungsbetrachtung des Plangebietes bei Starkregenereignissen sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort des Plangebietes hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.

Weiterhin ist bei den Planungen zum Hochwasserschutz, dass gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rheins zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

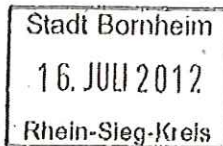
Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer

Markus Pützer

NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Kreisgruppe Bonn

Horst Feige
Rheindorfer Straße 72
53332 Bornheim

Bornheim, 12.07.2012

**Anregungen und Bedenken zur 3. Änderung und 1. Erweiterung
des Bebauungsplanes Bornheim 206 in der Ortschaft Hersel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind erstaunt, dass in diesem Überflutungsbereich des Rheins neue Bebauungen geplant werden. Es verwundert deshalb auch nicht, dass außerhalb des Änderungsbereiches keine Auswirkungen erwartet werden. Die zusätzliche Bebauung widerspricht daher jeglicher Bekundungen der Anliegergemeinschaften des Rheines eine zusätzliche Bebauung nicht mehr zu befürworten und eher einen Rückbau vorzusehen.

1.) Hochwasser

Laut dem Entwurf soll in das Überschwemmungsgebiet direkt mit der Verbreiterung der Bayerstraße eingegriffen werden. Der eigentliche Überflutungsbereich des Rheines umfasst jedoch nicht nur die vorhandene Sportplatzfläche, sondern wird durch die Untere Niederterrassenkante begrenzt. Dies wird auch im Text erwähnt. So konnte in den vergangenen Jahren die noch vorhandenen Übergangswohnheime auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Hersel nur durch einen aufgeschütteten Damm (quer zur Bayerstraße) und zusätzliche Sandsäcke vor einer direkten Überflutung gesichert werden. Eine Evakuierung war ebenfalls erforderlich.

Durch die nun vorgesehen Baumaßnahmen ginge ein erheblicher Retentionsraum verloren. Es sind nicht nur die Verbreiterung der Bayerstraße, sondern auch die ober- und unterirdischen Baukörper, die den Verlust von Retentionsraum bewirken. Eine Bewertung muss noch erfolgen; so eine Ankündigung in der Bürgerversammlung.

Somit ist eine Verschlechterung der Hochwassersituation auf die bestehenden Häuser im Überflutungsbereich nicht auszuschließen, sondern wohl eher wahrscheinlich.

Durch den Wegfall von Parkplätzen, würde u.a. der im Schutzgebiet liegende Parkplatz zusätzlich beansprucht. Dieser sollte eigentlich mittel- bis langfristig wegfallen. Sollte der Sportplatz unabhängig von der Bebauungsplanung wegfallen, so könnten hier u.a. der Parkplatz und die Anglerübungsfläche (Casting-Bereich) verlagert werden.

Aktuell besteht im Bereich der Herseler Rheinaue noch ein erhebliches Ausgleichsdefizit an Überflutungsfläche bzw. Raumvolumen. Eine über ein ha große Fläche zwischen

NABU Kreisgruppe Bonn

Bankverbindung

NABU online

Anerkannter Naturschutzverband

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
Info@NABU-Bonn.de

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Kläranlage und Auenweg ist immer noch illegal aufgeschüttet. Bislang konnte der notwendige Rückbau noch nicht festgestellt werden.

2.) Eingriffe in die Landschaft

Der Ausbau der Bayerstraße ist unverhältnismäßig und würde nicht nur einen erheblichen Verlust an Retentionsraum mit sich bringen, sondern umfasst im oberen Bereich auch die Veränderung von Terrassenkanten und denkmalgeschützten historischen Bereichen mit dem entsprechenden Begleitgrün. Dieser Bereich steht im öffentlichen Interesse, nicht jedoch eine weitere privatrechtliche Bebauung. Eine gewollte Erschließung müsste daher auf den vorhandenen Flächen erfolgen, wie sie auch in der Bürgerversammlung gefordert wurde.

Die Auswirkungen auf die gesamte schützenswerte Flora und Fauna sind noch nicht ermittelt.

3.) Boden

Im Planbereich bzw. im angrenzenden Bereich müsste es eigentlich „Altlastenverdachtsflächen“ geben. Hierzu gibt es keine konkreten Aussagen.

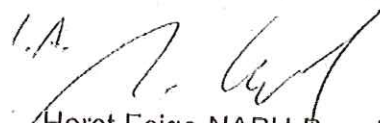
4.) Klima

Durch die massiven Baukörper entsteht natürlich eine Barrierewirkung, die den Luftaustausch beeinflusst. Von einer Verbesserung der Lage kann daher wohl keine Rede sein. Auch die zusätzlichen Versiegelungen wirken sich negativ auf den zusätzlichen Wassereintrag aus. Auch ist der Wegfall des Sportplatzes mit diesem Verfahren nicht sicherzustellen, daher verbietet sich jeder hiermit verbundene Ausgleichshinweis.

Um die wiederholten Sanierungsmaßnahmen des Sportplatzes zu minimieren müsste man natürlich auch theoretisch eine Anhebung der Spielfläche mit entsprechend notwendigem Retentionsausgleich z. B. auf den unbebauten Flächen vorlegen. Hierdurch könnte man städtebaulich mehr erreichen und könnte so auch den Willen einer zukunftsorientierten Planung bekunden.

Denn für den Ersatz des Sportplatzes ist dieses nun das 3. „Versiegelungs- und Landschaftsverbrauchprojekt. Wie viele weitere Flächen sollen noch für die Verlagerung des Sportplatzes geopfert werden. Es zeigt sich hierbei wieder, wie notwendig eine zusammenfassende Betrachtung der Landschaftsinanspruchnahme ist.

Mit freundlichen Grüßen


Horst Feige NABU-Bonn/NRW